

# FR\_GERICHTE 608 2016 206 vom 22. März 2018

FR Kantonsgericht, 2018-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2016\\_206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_206)

FR: FR\_GERICHTE 608 2016 206 du 22 mars 2018

IT: FR\_GERICHTE 608 2016 206 del 22 marzo 2018

## Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

## Erwägungen

### E. 1

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die berufliche Vorsorge zu entscheiden (Art. 28 lit. f des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Der Kläger war zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bei der F.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in G.\_\_\_\_\_, Kanton Freiburg, angestellt. Die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Freiburg ist damit ohne weiteres gegeben. Die Klage ist am 29. September 2016 formrichtig durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter des Klägers erhoben worden. Es kann darauf eingetreten werden.

### E. 2

a) Die berufliche Vorsorge versichert die Risiken Alter, Tod und Invalidität (Art. 1 Abs. 1 BVG). Gemäss Art. 23 lit. a BVG haben Personen dann Anspruch auf Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. b) Der sachliche Zusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, von der Art her im Wesentlichen derselbe ist, welcher der Erwerbsunfähigkeit zu Grunde liegt. Die Annahme eines engen Kantonsgericht KG Seite 5 von 13 zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (Urteil BGer 9C\_18/2009 vom 7. April 2009 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Mit Bezug auf die Dauer der den zeitlichen Konnex unterbrechenden Arbeitsfähigkeit kann die Regel von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) als Richtschnur gelten: Bestand während mindestens drei Monaten eine volle Arbeitsfähigkeit und

erschien gestützt darauf eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich, stellt dies ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs dar. Anders verhält es sich, wenn die fragliche, allenfalls mehr als dreimonatige Tätigkeit als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung unwahrscheinlich war (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Wie lange die Arbeitsfähigkeit im Einzelfall bestehen muss, die den engen zeitlichen Zusammenhang zu unterbrechen vermag (BGE 123 V 262 E. 1c; 120 V 112 E. 2c/bb), ist gemäss Gerichtspraxis von den Umständen des konkreten Falles abhängig. So vermag zum Beispiel im Rahmen der Selbsteingliederung die volle Arbeitsfähigkeit eines Versicherten in einer leidensangepassten Verweisungstätigkeit während rund einem Jahr den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit und dem Eintritt der Invalidität im Verlauf eines späteren Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses nicht zu durchbrechen, sofern der gleiche Gesundheitsschaden die Ursache dafür war (Urteil EVGer B 35/05 vom 9. November 2005 E. 4.1.3). Ebenso unterbricht eine zehnmonatige Tätigkeit eines Versicherten im Rahmen eines Zwischenverdienstes den zeitlichen Zusammenhang nicht, sofern diese Tätigkeit vom Anforderungsprofil her nicht mit dem angestammten Beruf vergleichbar ist und auch kein rentenausschliessendes Einkommen ermöglichte (Urteile EVGer B 46/06 vom 29. Januar 2007 E. 6.2; B 35/05 vom 9. November 2005 E. 4.1.3). Bei einer vollen Arbeitsfähigkeit während mehr als einem Jahr in einer angepassten Tätigkeit mit der Möglichkeit, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen, gilt der zeitliche Konnex hingegen als unterbrochen (BGE 134 V 20 E. 6). Für die Beurteilung des zeitlichen Zusammenhangs ist auch massgebend, wie der Versicherte in der Arbeitswelt in Erscheinung tritt. Deshalb kann der Zeitraum der Arbeitsfähigkeit eines voll vermittlungsfähigen Stellensuchenden nicht gleich beurteilt werden wie derjenige effektiver Erwerbstätigkeit (statt vieler: Urteile EVGer B 100/02 vom 26. Mai 2003 E. 4.1; B 49/03 vom 23. September 2004 E. 2.3; B 23/01 vom 21. November 2011 E.3.3; VETTER-SCHREIBER, Kommentar Berufliche Vorsorge, 3. Auflage 2013, Art. 23 N. 36). Ausschlaggebend ist zudem auch die Eigenart des gesundheitlichen Geschehens (BGE 134 V 20 E. 3.2.1). Aus diesem Grund ist bei Schubkrankheiten zu prüfen, ob eine länger als drei Monate dauernde, isoliert betrachtet unauffällige Phase von Erwerbstätigkeit tatsächlich mit der Perspektive einer dauerhaften Berufsausübung verbunden war (Urteil EVGer B 63/04 vom 28. Dezember 2004 E. 3.3.3). Denn selbst eine längerdauernde Phase der Erwerbstätigkeit zeigt keine gesundheitliche Erholung mit weitgehender Wiederherstellung des Leistungsvermögens an, wenn jegliche berufliche Belastung nach einer gewissen Zeit regelhaft zu schweren Krankheitssymptomen mit erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt. Denn arbeitsunfähig ist nicht nur, wer gesundheitsbedingt die bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch beschränkt ausüben kann, sondern auch eine Person, welcher die weitere Verrichtung ihrer Berufsarbeit nur unter der Gefahr, ihren Gesundheitszustand zu verschlimmern, möglich ist (BGE 130 V 343 E. 3.1; Urteil BGer 9C\_127/2008 vom 11. August 2008 E. 3.3). In einem Fall von psychischer Gesundheitsbeeinträchtigung mit intermittierender Arbeitsfähigkeit gelangte das Bundesgericht zur Schlussfolgerung, dass die Leistungsfähigkeit der Versicherten im gesamten Beurteilungszeitraum immer in erheblichem Ausmass beeinträchtigt gewesen sei. Es lasse sich ein Muster feststellen, wonach die Versicherte nach Antritt einer neuen Stelle jeweils alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert habe, die stets relativ bald erschöpft gewesen seien. Deshalb hätten

sich die Phasen der Erwerbstätigkeit letztlich als erfolglose Arbeitsversuche erwiesen (Urteil BGer 9C\_569/2013 vom 18. Februar 2014 E. 6.3). Insbesondere bei Schubkrankheiten, wie z.B. Multipler Sklerose oder Schizophrenie, wird vom obersten Gericht beim zeitlichen Konnex kein allzu strenger Massstab angewandt, um zu verhindern, dass die Schubkrankheit trotz der in kurzen Anstellungsverhältnissen verwerteten Arbeitsfähigkeiten zu einem Zeitpunkt invaliditätsbegründendes Ausmass annimmt, indem eine Versicherungsdeckung fehlt. Deshalb wird in diesen Fällen auch bei ununterbrochenen Arbeitsfähigkeiten von 18 Monaten kein Unterbruch des zeitlichen Konnexes angenommen (STAUFFER, N. 900 mit Hinweisen). c) Gemäss Rechtsprechung ist für die Frage der zeitlichen Dauer der Versicherungsdeckung der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend: Ist die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung eingetreten, so bleibt diese leistungspflichtig, auch wenn die Invalidität erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetreten ist. Der Eintritt des Vorsorgefalls Invalidität stimmt daher zeitlich überein mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG (BGE 135 V 13 E. 2.6). Eine Vorsorgeeinrichtung hat somit dann Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge auszurichten, wenn die Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei ihr versichert war. Die Arbeitsunfähigkeit ist relevant, wenn sie mindestens 20 Prozent beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat (Urteile BGer 9C\_18/2009 vom 7. April 2009 E. 3.2.1 mit Hinweisen; 9C\_335/2011 vom 14. März 2012 E. 2). Die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen muss somit arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten sein, etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (Urteil BGer 9C\_394/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.1.1). Dabei muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteile BGer 9C\_96/2008 vom 11. Juni 2008 E. 2.2; EVGer B 157/06 vom 25. Oktober 2007 E. 2.2). Auch bei einer kurzen Arbeitsunfähigkeit und bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses in einem Zeitpunkt voller Arbeitsfähigkeit ist nur dann eine Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung zu prüfen, wenn sich die gesundheitliche Beeinträchtigung auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt hat, sei es durch Leistungsabfälle und entsprechende Ermahnungen oder durch gehäufte, wiederkehrende gesundheitsbedingte Arbeitsausfälle (STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage 2012, N. 892 mit Hinweis auf Urteil EVGer B 86/01 vom 28. Juli 2003 E. 5.3). Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch, wenn eine Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungspflicht mit der Begründung verneinen will, die Arbeitsfähigkeit sei bereits während des vorherigen Arbeitsverhältnisses – und ohne wesentliche Unterbrechung – bis zum Beginn der Versicherungs-Kantonsgericht KG Seite 7 von 13 deckung gesundheitlich bedingt eingeschränkt gewesen. Eine diesbezügliche Beweislosigkeit geht zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung (Urteil BGer 9C\_394/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.1.1). d) Ein Entscheid der IV-Stelle ist für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise auf Grund einer gesamtthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 133 V 67 E. 4.3.2; 130

V 270 E. 3.1). Diese Bindungswirkung findet ihre positivrechtliche Grundlage in den Art. 23 ff. BVG, welche an die Regelung des IVG anknüpfen oder diese übernehmen. Die Orientierung an der Invalidenversicherung bezieht sich insbesondere auf die sachbezüglichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs, die Rentenhöhe und den Rentenbeginn (BGE 133 V 67 E. 4.3.2; Urteile BGer 9C\_464/2015 vom 31. Mai 2016 E. 2.4.1; 9C\_340/2016 vom 21. November 2016 E. 4.2). Wurde die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet, sind die wesentlichen Feststellungen und Beurteilungen für die Festsetzung der Leistung in dem das IV-Verfahren abschliessenden Entscheid für sie verbindlich (statt vieler: Urteil BGer 9C\_702/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.1-3.2). Wenn der Vorsorgeeinrichtung die Verfügungen der Invalidenversicherung nicht eröffnet wurden, sie sich jedoch auf das im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens Verfügte beruft und sich darauf abstützt, ist nach der Rechtsprechung (BGE 130 V 270 E. 3.1 mit Hinweisen) das Problem des Nichteinbezugs des Vorsorgeversicherers ins Verfahren der Invalidenversicherung gegenstandslos. In diesem Fall kommt ohne Weiterungen die vom Gesetzgeber gewollte, in den Art. 23 ff. BVG zum Ausdruck gebrachte Verbindlichkeitswirkung unter Vorbehalt offensichtlicher Unrichtigkeit des Entscheids der Invalidenversicherung zum Zuge (Urteile EVGer B 39/03 vom 9. Februar 2004 E. 3.1; BGer 9C\_670/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 4). e) Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt das sozialversicherungsrechtliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Danach ist derjenige Sachverhalt massgebend, der von allen möglichen Geschehensabläufen der wahrscheinlichste ist (BGE 139 V 176 E. 5.3 mit Hinweisen; 126 V 353 E. 5b). Das Gericht ist infolge des Untersuchungsgrundsatzes nicht an die Tatsachenfeststellung der Parteien gebunden. Es kann sich innerhalb des Streitgegenstandes über die Parteianträge zu deren Vor- oder Nachteil hinwegsetzen (STAUFFER/CARDINAUX [HRSG], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Die berufliche Vorsorge, 3. Auflage 2013, S. 276 ff.). Das Gericht darf selbst den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente prüfen, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 1b). Weder die Untersuchungsmaxime noch die richterliche Fragepflicht entbinden die Parteien davon, am Verfahren aktiv mitzuwirken, ihre eigenen Standpunkte zu vertreten, das Gericht über den Sachverhalt zu unterrichten und auf die greifbaren Beweismittel hinzuweisen und diese vorzulegen. Das gilt insbesondere, wenn eine Partei anwaltlich vertreten ist (BGE 138 V 86 E. 5.2.3; 142 V 239 E. 3.2; Urteil BGer 9C\_113/2016 vom 18. Juli 2016 E. 3.2.4). f) Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze relevant, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes in Geltung standen (BGE 136 V 24 E. 4.3; 130 V 445 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Der vorliegende strittige Rentenanspruch entstand erst mit Eintritt der Invalidität bzw. des Versicherungsfalls (BGE 137 Kantonsgericht KG Seite 8 von 13 V 417 E. 2.2.1-4), während die einjährige Wartezeit dafür nur eine Anspruchsvoraussetzung bildete (BGE 138 V 475 E. 3). Deshalb ist die massgebliche rechtliche Grundlage das bei Entstehung des Rentenanspruchs geltende Recht (Urteil BGer 9C\_954/2011 vom 22. März 2012 E. 2.2). Das vorliegende Verfahren ist somit nach den am 1. August 2008 geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu beurteilen, die nachfolgend in dieser Fassung zitiert werden.

September 2009, Beklagtenbeilage 25). Der Kläger wurde deshalb vom 29. September 2009 bis am 11. Oktober 2009 hospitalisiert (Arztbericht vom 8. Oktober 2009, Beklagtenbeilage 25). Für den Zeitraum vom 29. September 2009 bis zum 31. Mai 2010 wurde ihm eine volle und hernach eine teilweise (zwischen 45 und 60 Prozent liegende) Arbeitsunfähigkeit attestiert (Arbeitgeber- fragebogen vom 10. Februar 2011, Beklagtenbeilage 23). Damit ist festzustellen, dass der Kläger zwar während der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. September 2009 zu 100 Prozent arbeitsfähig war, aber nur während knapp sieben Monaten tatsächlich arbeitete. Die restlichen gut zwei Monate befand er sich in einem Wiedereingliederungskurs bzw. auf Stellensuche. Unter Einbezug der Arztberichte vom 27. Januar 2009 und 21. Juli 2009 wird deutlich, dass bereits kurz nach Beginn des Wiedereingliederungskurses bzw. der Aufnahme der Kantonsgericht KG Seite 10 von 13 Erwerbstätigkeit eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Klägers aufgrund der verstärkt auftretenden Beschwerden fraglich war. Der Arztbericht vom 3. September 2009 bestätigt dies, indem darin eine weitere Operation konkret ins Auge gefasst wird. Bemerkenswert ist im vorliegenden Fall, dass der Kläger seine Erwerbstätigkeit trotz der seit Beginn des Jahres 2009 präsenten und sich verstärkenden Beschwerden fortsetzte und bis zum Tag vor seiner Spitaleinweisung am 29. September 2009 durcharbeitete. Dieser ausgeprägte Selbsteingliederungswille darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese mehrmonatige Phase der Erwerbstätigkeit keine gesundheitliche Erholung mit weitgehender Wiederherstellung des Leistungsvermögens widerspiegelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die regelhaft wieder auftretenden Rückenbeschwerden mit erneutem Operationsbedarf eine intermittierende Arbeitsfähigkeit vorlag, die – analog der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Schubkrankheiten – nicht als einzelne Periode, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen ist. Zusammenfassend gilt deshalb für den vorliegenden Fall, dass trotz der mehrmonatigen Arbeitsfähigkeit des Klägers der zeitliche Konnex nicht unterbrochen wurde. Denn die konkreten Umstände seines Falles zeigen deutlich, dass eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von Beginn weg nicht als objektiv wahrscheinlich erschien, zumal die Rückenschmerzen regelhaft zurückkehrten und in einer weiteren Operation mündeten. Auch die Dauer der Arbeitsfähigkeit von insgesamt neun Monaten vermag den zeitlichen Konnex nicht zu unterbrechen, da rechtsprechungsgemäss kein strenger Massstab auf eine isolierte Arbeitsfähigkeitsperiode angewandt werden darf. In casu bedeutet dies für die Beklagte, dass ihre Zuständigkeit seit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 9. August 2007 unverändert bestehen blieb und sie daher seit dem 1. August 2008 – mit einem Unterbruch im Jahre 2009 – leistungspflichtig ist.

#### **E. 4**

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. a) Die gesetzlichen Bestimmungen sehen folgende Regelung vor: Gemäss Art. 41 Abs. 1 BVG verjähren die Leistungsansprüche nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-142 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 über das Schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 220) sind anwendbar (Art. 41 Abs. 2 BVG). Die einzelnen Rentenleistungen verjähren nach fünf Jahren ab Fälligkeit der Forderung (Art. 128 Ziff. 1 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Die Fälligkeit einer Leistung der beruflichen Vorsorge tritt zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf diese Leistung nach den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die auf sie anwendbar sind, ein (BGE 132 V 162 E. 3). Periodische

Leistungen verjähren am Ende jedes Monats für den sie auszurichten sind, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keinen anderen Auszahlungsmodus vorsieht (Urteil BGer 9C\_701/2010 vom 31. März 2011 E. 4.3). Im vorliegenden Fall sind die Renten gemäss Reglement monatlich und vorschüssig auszurichten; sie werden somit auf den 1. eines jeden Monats fällig (Art. 24.1 Vorsorgereglement der Beklagten, Ausgabe Januar 2007, Beklagtenbeilage 36). Die Unterbrechung der Verjährungsfrist von Invalidenleistungen in der beruflichen Vorsorge erfolgt durch Klageeinreichung (Art. 135 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 73 BVG). b) Die Einrede der Verjährung stellt einen Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) dar und ist nicht zu schützen, wenn sie gegen erwecktes Vertrauen verstösst. Dies ist insbesondere dann der Fall, Kantonsgericht KG Seite 11 von 13 wenn der Schuldner ein Verhalten gezeigt hat, das den Gläubiger bewogen hat, während der Verjährungsfrist rechtliche Schritte zu unterlassen, und das seine Säumnis auch bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheinen lässt. Der Schuldner muss den Gläubiger indes während offener Verjährungsfrist veranlassen haben zuzuwarten (BGE 113 II 264 E. 2e mit Hinweisen). Dabei ist kein arglistiges Verhalten des Schuldners erforderlich (BGE 108 II 278 E. 5b). In der Rechtsprechung wurde das Verhalten einer Vorsorgeeinrichtung als rechtsmissbräuchlich eingestuft, die eine Prüfung des Leistungsanspruchs infolge eines Rentenrevisionsverfahrens mit der Begründung ablehnte, die Abklärung sei komplex und sie wolle den Revisionsentscheid abwarten. Nach Zustellung dieser Entscheidung zeigte die Vorsorgeeinrichtung jedoch keine Reaktion mehr. Im Klageverfahren befand das Bundesgericht die von ihr erhobene Verjährungseinrede als rechtsmissbräuchlich, weil das Verhalten der Vorsorgeeinrichtung dazu beitrug, dass nicht rechtzeitig eine Klage zur Unterbrechung der Verjährung eingereicht wurde (Urteil EVGer B 27/02 vom 2. Dezember 2002 E. 3). In einem anderen Fall wurde die Verjährungseinrede gegen Kinderrenten einer Invalidenrentnerin deshalb als rechtsmissbräuchlich eingestuft, weil die Vorsorgeeinrichtung durch die Rentenausrichtung an die Mutter in einer engen Beziehung zu dieser stand und ein Vertrauensverhältnis geschaffen hatte. Es war der Vorsorgeeinrichtung deshalb vorzuwerfen, dass sie trotz ihres Wissens um die Kinder nicht von sich aus Kinderrenten ausgerichtet hatte. Ihr Verhalten wurde als schwere Rechtsverletzung gewertet. Der Invalidenrentnerin war demgegenüber nicht vorzuhalten, dass sie nicht um ihren Anspruch auf Kinderrenten wusste und daher die Vorsorgeeinrichtung nicht direkt über die Existenz ihrer Kinder unterrichtet hatte (Urteil BGer 9C\_339/2009 vom 1. Februar 2010 E. 3.4–4.1; VETTER-SCHREIBER, Art. 41 N. 11). c) Im vorliegenden Fall wurde die Verjährung der einzelnen Rentenleistungen erst mit der Klageeinreichung am 29. September 2016 unterbrochen – und nicht mit den vorgängigen Gesuchen um Leistungsprüfung vom 9. Juli 2014, 24. Dezember 2015 und 4. April 2016 (Klägerbeilagen 6, 8 und 11). Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede hat zur Folge, dass die Beklagte für den Zeitraum von August 2008 bis September 2011 keine Invalidenrenten auszurichten hat, da diese bereits verjährt sind. Diese Verjährung ist vom Gericht ausnahmsweise nicht zu beachten, wenn die Verjährungseinrede rechtsmissbräuchlich erhoben wurde. Dafür liegen in casu aber keine Indizien vor. Zwar hat sich die Beklagte in der Vergangenheit verschiedentlich dahingehend geäußert, ihrer Leistungspflicht zumindest bis Ende des Jahres 2008 nachzukommen (so etwa im Schreiben vom 30. Juli 2014, Klägerbeilage 7, und 17. März 2016, Klägerbeilage 10). Sie hat dem Kläger aber von Beginn weg unmissverständlich signalisiert, dass sie über den 1. Januar 2009 keine Leistungen erbringen werde. Wenn der

Kläger nicht früher bei der Beklagten vorstellig wurde und, nachdem er um die grundsätzlich ablehnende Haltung der Beklagten wusste, keinen Verjährungseinredeverzicht einholte oder zu einem früheren Zeitpunkt Klage einreichte, um die Verjährung zu unterbrechen, hat er die Konsequenzen aus seinem Nichthandeln selbst zu tragen.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 73 BVG ist ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses beträgt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen 5 Prozent (Art. 104 Abs. 1 OR), sofern der Zinssatz reglementarisch nicht abweichend geregelt ist. In casu sehen die reglementarischen Bestimmungen der Beklagten Kantonsgericht KG Seite 12 von 13 einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes vor (Art. 7.5 Vorsorgereglement der Beklagten, Ausgabe Januar 2007). Die Beklagte hat somit die Rentenleistungen der Monate Oktober 2011 bis und mit September 2016 ab dem 29. September 2016 (Datum der Klageeinreichung) und die ab dem Monat Oktober 2016 fällig gewordenen Rentenleistungen ab deren Fälligkeit (jeweils am 1. eines jeden Monats) in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zu verzinsen.

#### **E. 6**

Vor diesem Hintergrund ist die Klage teilweise gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. Oktober 2011 eine Invalidenrente sowie allfällige akzessorische Renten aus beruflicher Vorsorge auszurichten.

#### **E. 7**

Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist für Klagen gemäss Art. 73 BVG kostenlos. Der Kläger, der im vorliegenden Verfahren zur Hauptsache obsiegt, hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Beklagten. Da Art. 73 BVG keine Regelung des Parteikostenersatzes vorsieht, sind sowohl die Voraussetzungen als auch die Bemessung der Parteientschädigung nach kantonalem Recht festzulegen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (SGF 150.12; Tarif VJ) richtet sich das Honorar bei Klagesachen nach den Art. 66 f. des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11). Der Stundenansatz beträgt CHF 250.- (Art. 65 JR). Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren und den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere Übermittlungsschreiben, Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben einzig Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens CHF 500.- (Art. 67 Abs. 1 JR). Die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate sind pauschal auf 5 Prozent der Grundentschädigung festzusetzen (Art. 68 Abs. 2 JR). Entschädigt werden zudem nur Handlungen, die für die Führung des Prozesses notwendig waren (Art. 73 Abs. 1 JR). Der Rechtsvertreter des Klägers, Fürsprecher Bruno C. Lenz, reichte am 31. Januar 2018 seine Kostenliste ein. Diese umfasst Dienstleistungen für den Zeitraum vom 15. Januar 2016 bis 31. Januar 2018. Gegenstand der Parteientschädigung bildet allerdings nur derjenige Aufwand, der dem vorliegenden Klageverfahren zugeordnet werden kann (vgl. BGE 114 V 83 E. 4b mit Hinweisen). Vorliegend ist davon auszugehen, dass erst mit der Ablehnung der Vorleistungspflicht durch die Beklagte (Schreiben vom 17. August 2016) die Klagevorbereitung einsetzte. Somit sind im Rahmen der Parteientschädigung die Positionen der Kostenliste für den Zeitraum vom 22. August 2016 bis 31. Januar 2018 relevant. Darin eingeschlossen ist der

bereits veranschlagte Aufwand für die Besprechung des vorliegenden Urteils. Angesichts der Tatsache, dass der Kläger nur zur Hauptsache und nicht vollständig obsiegt hat, ist die Parteientschädigung auf drei Viertel zu kürzen. Sie ist auf CHF 2'387.05 festzulegen, bestehend aus einem Honorar von CHF 2'105.65 (11.23 Stunden à CHF 250.-; davon drei Viertel), Auslagen in der Höhe von CHF 105.30 (5 Prozent von CHF 2'105.65) sowie einer Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 176.10, davon CHF 156.30 für die Dienstleistungen in den Jahren 2016 und 2017 (8 Prozent von CHF 1'954.05 [Honorar CHF 2'475.- plus Auslagen 130.40, davon drei Viertel]) sowie CHF 19.80 für das Jahr 2018 (7.7 Prozent von CHF 256.90 [Honorar CHF 332.50 plus Auslagen CHF 10.-, davon drei Viertel]).

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Klage wird teilweise gutgeheissen. Die B. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, A. \_\_\_\_\_ ab dem 1. Oktober 2011 eine Invalidenrente sowie allfällige akzessorische Renten aus beruflicher Vorsorge auszurichten. Es ist auf den fälligen Rentenleistungen ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzins-satzes auszurichten. Der Verzugszins läuft für die bei Klageeinreichung fälligen Rentenleistungen ab dem 29. September 2016 und für die später fällig gewordenen Rentenleistungen ab deren Fälligkeit. Weitergehend wird die Klage abgewiesen. II. Die Parteientschädigung für A. \_\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 2'387.05, bestehend aus einem Honorar von CHF 2'105.65, Auslagen von CHF 105.30 sowie einer Mehrwertsteuer von CHF 176.10, wird der B. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 22. März 2018/asp Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.